



Amtliches Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen,

der Gemeinden Gessertshausen und Ustersbach und amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Kutzenhausen

Jahrgang 46

Freitag, den 4. Februar 2022

Nummer 5

Bereitschaftsdienste

Apothekendienst

Samstag 05.02.2022

Martinus-Apotheke Wertingen,

Hauptstr. 3 Tel.: 08272 / 99680

Sonntag 06.02.2022

St. Vitus-Apotheke, Hauptstr. 7,

86450 Altenmünster Tel. 08295 / 1294

Einwohnermeldeamt geschlossen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen ist am **Montag, 7. Februar und Donnerstag, 10. Februar 2022** aufgrund von Krankheit geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bücherpaten gesucht ????

Leseregal in der Raiffeisenbank Gessertshausen



Lesen - Tauschen - Entdecken

Das Offene Bücherregal in der Raiffeisenbank Gessertshausen steht unter Beachtung und Einhaltung der allgemein gültigen Schutzmaßnahmen, wieder der Öffentlichkeit zu den Öffnungszeiten der Raiffeisenbank zur Verfügung.

Unser Team sucht dringend „Bücherpaten“. Wenn Sie Interesse haben, sich als Bücherpate zur Verfügung zu stellen, melden Sie sich bitte im Rathaus bei Frau Rindle oder Frau Lechner unter 08238/3006-0 oder info@vg-gessertshausen.de

Wir freuen uns über jede helfende Hand.

Amtliche Bekanntmachungen

VG Gessertshausen

Aktuelles

Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen

BEKANNTMACHUNG

In der am **Mittwoch, 9. Februar 2022 um 20:00 Uhr** in der Mensa des Bürgerhauses Gessertshausen, Am Sportplatz 2 a stattfindenden

Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen

werden folgende Angelegenheiten beraten:

TAGESORDNUNG:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.07.2021 - öffentlicher Teil
Vorstellung des Haushaltes 2022 der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen -
Satzungsbeschluss

Bericht zur Rechnungsprüfung 2020 sowie Feststellung der Jahresrechnung und
Entlastung für das Jahr 2020

Vorab findet noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gessertshausen, den 01.02.2022

Jürgen Mögele
Gemeinschaftsvorsitzender

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

an Wochenenden, Feiertagen und außerhalb

der Sprechzeiten Tel. 01805/191212 od. gebührenfrei 116117

am Wochenende Freitag 18.00 - Montag 8.00 Uhr

an Feiertagen Vortag 18.00 - 8.00 Uhr

..... bis zum nachfolgenden Tag

Mittwochnachmittag 12.00 - 8.00 Uhr nachf. Tag

Allgemein- und Kinderärztliche Notfallpraxis Vincentinum

(keine Voranmeldung erforderlich) - Tel. 0821/5670770

Sa., So. und Feiertage 9.00 - 21.00 Uhr

Mi. 14.00 - 21.00 Uhr

Fr. 18.00 - 21.00 Uhr

Feuerwehr Brandfall, Rettung 112

Polizeinotruf

Für alle Gemeinden im Landkreis 110

Inspektion Zusmarshausen 08291/18 900

Sterbefälle

Gessertshausen: Fa. Friede 0821/44 00 70

Ustersbach: Bestattungsdienst Litzel 08292/1884

Öffnungszeiten

Parteiverkehrszeiten Rathaus Gessertshausen

Montag, Mittwoch - Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Wertstoffhof Gessertshausen (beim Bauhof)

Mittwoch von 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag von 09.00 - 12.00 Uhr

Abfallberater Dr. Dietmar Haugk 08238/7391

Abfallberatung Landratsamt 0821/3102-3221

Häckselplatz Gessertshausen, Fa. Mayr Dietkircher Berg,

Tel. 08239/96030

Montag - Freitag 7.00 - 12.00 Uhr und 12.45 - 17.00 Uhr

Samstag 7.00 - 12.00 Uhr

Wertstoffhof und Häckselplatz Ustersbach

Samstag von 10.00 - 12.00 Uhr

Müllbeseitigung

Beanstandungen bzgl. Tonnen, direkt Abfallwirtschaftsbetrieb ...

..... 0821/3102-3221 oder -3222

Reklamationen bzgl. Gelbe Säcke,

neue Nebenstelle Firma Kühl 0821/749052-20

dispo.sued@kuehl-gruppe.de

Störungen in der Wasserversorgung Gessertshausen, Ustersbach und Ortsteile

24-Stunden-Hotline 08238 / 3006-50

(Gespräche werden zu Protokollzwecken aufgezeichnet)

LEW 24-Stunden-Störungshotline Tel. 08005396380

Bücherei Margertshausen

Dienstag von 18.30 - 20.00 Uhr

Samstag von 10.00 - 11.00 Uhr

Auch in den Ferien, nicht an Feiertagen

Bücherei Ustersbach

Donnerstag von 17.00 - 19.00 Uhr

Rathaus Gessertshausen -

Telefon 08238/3006-0, Fax: 08238/3006-10

Briefanschrift

Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen

Hauptstraße 31, 86459 Gessertshausen

Internet www.gessertshausen.de

E-Mail info@vg-gessertshausen.de

Gemeinde Ustersbach

Internet www.ustersbach.de

E-Mail info@vg-gessertshausen.de

Bürgermeister Gessertshausen

1. Bürgermeister Jürgen Mögele 08238/3006-0

Am Schlaufenfeld 14, Margertshausen 0152/52304587

2. Bgm. Werner Pux 08238/3647

Wohlleibstraße 12, Wollishausen

3. Bgm. Michael Oberlander 08238/958125

Birkenstraße 6, Gessertshausen

Bürgermeister Ustersbach

1. Bürgermeister Willi Reiter 08238/3006-0

Hollendorfsweg 2, Ustersbach 08236/95 89 628

2. Bgm. Bernhard Schmid 08236/90231

Sonnenhof 2, Ustersbach

3. Bgm. Anja Völk 08236/962444

Eisbühlstr. 27, Ustersbach

Öffentliche Einrichtungen

Bauhof Gessertshausen 08238/3385

Bauhof Ustersbach 08236/739

Kindergarten Gessertshausen 08238/96700-30

Kindergarten Ustersbach 08236/767

Grundschule Gessertshausen 08238/96700-60

Mittagsbetreuung der Grundschule Gessertshausen

..... 08238/96700-63

Grundschule Ustersbach 08236/1753

Förderschule Ustersbach 08236/1753

Gemeinde Gessertshausen

Aktuelles

Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes Diedorf

Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes Diedorf mit Schreiben vom 23.12.2021 genehmigt bzw. gewürdigt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Augsburg, Nr. 4 vom 26.01.2022.

Gemeinde Ustersbach

Gemeinderat

Gemeinde Ustersbach

Niederschrift über die öffentliche

20. Sitzung des Gemeinderates Ustersbach

Datum:	14. Dezember 2021
Uhrzeit:	19:30 Uhr - 20:10 Uhr
Ort:	im Forum Ustersbach
Schriftführer/in:	Andreas Sauer
Zahl der geladenen Mitglieder:	13
Zahl der Anwesenden:	11
Vorsitzender:	Willi Reiter, 1. Bürgermeister

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Reiter Willi
2. Bürgermeister	Schmid Bernhard
3. Bürgermeisterin	Völk Anja
Gemeinderat	Birle Andreas
Gemeinderätin	Braun Andrea
Gemeinderätin	Fischer Angelika
Gemeinderat	Hillenbrand Hubert
Gemeinderat	Kögel Thomas
Gemeinderat	Kohler Markus
Gemeinderätin	Ortner Angelika
Gemeinderätin	Seldschopf Claudia

Entschuldigt:

Gemeinderat	Braun Christian
Gemeinderätin	Repasky Martina

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Willi Reiter die ordnungs- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Wünsche und Anfragen von Bürgern

Es wurden keine Wünsche und Anfragen vorgetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 01.12.2021 - öffentlicher Teil

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung vom 01.12.2021 – öffentlicher Teil – wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

11 für / 0 gegen

3. Bauanträge

3.1 Tekturantrag „Vergrößerung des Dachvorsprungs“ zum Bauantrag „Neubau einer Garage mit Abstellraum“ auf Fl.Nr. 1312/2 Gmkg. Ustersbach, St.-Vitus-Str. 20a

Dem Bauvorhaben „Neubau einer Garage mit Abstellraum auf der Fl.Nr. 1312/2 Gmkg. Ustersbach“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.01.2021 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Eine Baugenehmigung ist ergangen. Das Bauvorhaben ist bereits weitestgehend fertiggestellt.

Bei einer durchgeführten Baukontrolle durch die untere Bauaufsichtsbehörde wurde festgestellt, dass die Dachüberstände die genehmigten Längen überschreiten.

Die Garage mit Abstellraum wurde auf dem ehemaligen Standort des Stadels, Fl.Nr. 1312/2 errichtet. Die Garage mit Abstellraum sollte 164,74 m² Fläche (10,99 m x 14,99 m), WH: 5,50 m, FH: 6,97 m und ein Satteldach mit DN 15° erhalten. In den genehmigten Plänen ist ein Dachüberstand an der Traufseite von 1,0 m und an der Giebelseite von 0,50 m enthalten. Tatsächlich errichtet wurde ein Dachüberstand an der Traufseite von **1,6 m** und an der Giebelseite von **1,0 m**.

Der Bauherr wurde veranlasst, einen entsprechenden Tekturantrag zu stellen.

Sicht der Verwaltung:

Das Grundstück mit der Fl.Nr. 1312/2 Gmkg. Ustersbach liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB ohne Bebauungsplan – unbeplanter Innenbereich. Die nähere Umgebung entspricht einem Dorfgebiet, § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO, analog.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben im Gesamten erfüllt die Kriterien des Einfügens und die Erschließung ist gesichert. Nachdem die Dachform in der allgemeinen Rechtsprechung kein Kriterium darstellt, das dem Einfüegebot widerspricht, kann nichts Anderes für den Dachüberstand gelten.

Es wird seitens der Verwaltung daher empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Mehrere Gemeinderäte sehen es sehr kritisch, dass ohne augenscheinlichen Grund eine derart hohe Überschreitung des im ursprünglichen Bauantrag genehmigten Dachüberstandes vorgenommen wurde. Auch ist ein zusätzlich eingebautes Fenster im Tekturplan wieder nicht eingezeichnet.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Tekturantrag „Vergrößerung des Dachvorsprungs“ auf der Fl.Nr. 1312/2 Gmkg. Ustersbach, St.-Vitus-Str. 20a wird erteilt.

4 für / 7 gegen

4. 4. Änderung der BGS-EWS (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Wie im Laufe des Kalenderjahres bereits beschlossen, wurden die Gebühren für die Entwässerungseinrichtung neu kalkuliert. Um die Gebühren auch in der Satzung festzusetzen, muss die BGS-EWS vom 20.03.2018 mit Stand der 3. Änderung vom 24.06.21 nochmals geändert werden.

Die bisherige Gebühr beläuft sich auf Schmutzwassergebühr in Höhe von 1,34 €/m³ sowie eine Niederschlagswassergebühr in Höhe 0,29 € pro m²/Veranlagungsjahr.

Die neu kalkulierten Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2021-2024 belaufen sich nun auf 1,89 €/m³ für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser auf 0,34 € pro m²/Veranlagungsjahr.

Ein Entwurf der Satzungsänderung ist der Einladung beigefügt, er wurde um die Daten aus der Kalkulation, welche den Räten in der letzten Sitzung vorgestellt wurde, ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf der 4. Änderung zur BGS-EWS der Gemeinde Ustersbach und beschließt die Satzungsänderung. Die Verwaltung wird beauftragt nach Ausfertigung die Bekanntmachung zu veranlassen und die geänderten Gebühren rückwirkend zum 01.01.2021 zu veranlagern.

11 für / 0 gegen

5. Verschiedenes

Zweiter Bürgermeister Bernhard Schmid fragt nach dem Sachstand zum Brunnen 3.

Gemeinderätin Claudia Seldschopf fragt nach dem Sachstand zur Änderung der Friedhofsatzung

Gemeinderätin Angelika Ortner

- bittet im Zuge der Gebührenerhöhung im Wasserbereich um eine gute Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch eine Online-Präsentation auf der Webseite der Gemeinde, damit die Bürgerinnen und Bürger entsprechend unterrichtet werden.

- fragt nach dem Sachstand zum Gemeindeentwicklungskonzept mit Seminar in Thierhaupten.
- fragt nach dem Sachstand zur Baumaßnahme dezentrale Lüftungsanlagen in der Schule.

Gemeinde Ustersbach

BEKANNTMACHUNG

In der am **Dienstag, 8. Februar 2022 um 19:30 Uhr im Forum Ustersbach** stattfindenden

Sitzung des Gemeinderates Ustersbach

werden folgende Angelegenheiten beraten:

TAGESORDNUNG:

1. **Wünsche und Anfragen von Bürgern**
2. **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.01.2022 - öffentlicher Teil**
3. **Bauanträge**
- 3.1 **Tektur zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage - Kelleränderung - auf Fl.Nr. 1224/5 Gmkg. Ustersbach, Bahnhofstr. 31**
4. **Bauleitplanung Marktgemeinde Dinkelscherben; Beteiligung der Gemeinde Ustersbach als Träger öffentlicher Belange zur 24. Änderung des FNPLs des Marktes Dinkelscherben**
5. **Haushaltsplan 2022 für die Kindertageseinrichtung St. Fridolin**
6. **Anpassung der Elternbeiträge im KiTajahr 2022/2023**
7. **Verschiedenes**

Im Anschluss findet noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gessertshausen, den 31.01.2022

Willi Reiter

Willi Reiter
1. Bürgermeister



Gemeinde Gessertshausen

Kindertagesstätte

Pustebblume

Vielen Dank an alle Spender

Hasengruppe unterstützt mit Weihnachtsaktion die Kita Rappelkiste im Ahrtal



Für unseren Adventsbasar in der Kita hatten die Kinder der Hasengruppe fleißig Windlichter gestaltet. Es waren so viele, dass wir gar

nicht alle verkaufen konnten. Deshalb entschlossen wir uns, diese für einen wohltätigen Zweck zu veräußern. Der Wagner Markt Deubach erklärte sich sofort bereit, unsere Aktion zu unterstützen und stellte uns eine Verkaufsfläche zur Verfügung. Durch zusätzliche Geldspenden diverser Familien hatten wir schließlich einen Gesamtbetrag von **150 Euro** zusammen.

Die Kindertagesstätte Rappelkiste im Ortsteil Bachem in Bad Neuenahr-Ahrweiler liegt direkt neben dem Fluss „Ahr“ und wurde von der Flutkatastrophe im Juli schwer getroffen. Das Erdgeschoss war bis zur Decke überflutet, der Außenbereich komplett zerstört und auch ein neues Naturprojekt in einem Bauwagen fiel den Fluten zum Opfer.

Unsere Hasengruppen-Kinder waren ziemlich traurig, als sie den kaputten Kindergarten auf Bildern und in einem Video sahen. Sie waren sich einig, dass die Kinder neue Dinge zum Spielen brauchen und das wir ihnen dafür das gesammelte Geld schicken können.

Eine Buchhandlung und ein Spielwarengeschäft erklärten sich bereit, unseren Geldbetrag in Gutscheine umzuwandeln und übergaben sie jetzt an die Leitung der Kita Rappelkiste.

Wir sagen DANKE an alle, die unsere Hilfsaktion durch Spenden unterstützt haben. Es war für unsere Kindergartenkinder eine wertvolle Erfahrung, helfen zu können. Auch die Kinder der Kita Rappelkiste sagen herzlichen Dank.

Die Kinder und das Team der Hasengruppe / Kita Pustebblume

Volkshochschule

Die Veranstaltungen der Volkshochschule Gessertshausen finden Sie unter Volkshochschulen nach den kirchlichen Nachrichten.

Vereine und Verbände



Gessertshausen

Schützengesellschaft 1880 Gessertshausen e.V.

Termine

Freitag, 04.02.2022

18:00 Uhr Jugendtraining
ab 19:00 Uhr Schützenklasse

Stübedienst: Christian Fischer

Bitte denkt an die geltenden Coronaregelungen.

Freundeskreis Oberschönenfeld e.V.

Absage der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung des Freundeskreises Oberschönenfeld e.V., die am 5. Februar 2022 stattfinden sollte, wird wegen der Corona-Pandemie auf Samstag, 2. Juli 2022 verschoben. Die Mitglieder werden gebeten, den Termin vorzumerken.

Museum Oberschönenfeld

Führung durch die Ausstellung „Heinz hört auf! Von Drechslern, Schreibern und einem Neuanfang“

Am Sonntag, 6. Februar um 15.00 Uhr, findet in der aktuellen Sonderausstellung des Museums Oberschönenfeld „Heinz hört auf! Von Drechslern, Schreibern und einem Neuanfang“ eine Führung für Erwachsene mit Bärbel Steinfeld statt.

Die Ausstellung zeigt ein altes Handwerk zwischen Tradition und Innovation, gibt Einblick in die enorme Produktpalette der Firma Heinz aus Waal über die vergangenen 100 Jahre und thematisiert die Herausforderungen, das eigene Familienerbe aufzulösen.

Begrenzte Plätze: Teilnahme nur mit telefonischer Anmeldung unter (0 82 38) 30 01-0, Kosten: Museumseintritt, es gilt die aktuelle Corona-Verordnung, bitte informieren Sie sich auf der Homepage des Museums unter www.mos.bezirk-schwaben.de



Margertshausen

SSV Margertshausen 1924 e.V.

Wie sieht's aus beim Theater?

Auf der Theaterbühne in Margertshausen führt immer noch das Coronavirus Regie. Im Drehbuch spielen die Theaterfreunde eigentlich keine Rolle und sind zum Zuschauen verdammt.

So, jetzt aber im Ernst. Wir haben die geltenden Regelungen erneut geprüft. Leider ist es für uns aktuell nicht möglich eine Theatersaison durchzuführen. Deswegen müssen wir unser Publikum auch in diesem Frühjahr wieder vertrösten. Im Moment heißt es einfach abwarten, wie sich alles entwickelt. Aber wir können eines versprechen: Irgendwann wird es im Sportheim wieder schöne gemeinsame Theaterabende geben. Zum Schluss noch ein Zitat von Karl Valentin:

„Über kurz oder lang kann das
nimmer länger so weitergehen,
außer es dauert noch länger,
dann kann man nur sagen,
es braucht halt alles seine Zeit,
und Zeit wär's, dass es bald anders wird.“

In diesem Sinne: Bleibt's g'sund und bis bald!

Michael Schwarz ist 90

Am Freitag, 28.01. feierte Michael Schwarz seinen 90. Geburtstag.

Er gehörte als 14-jähriger Jugendlicher zu den jungen Sportlern, die 1946 nach den Wirren und dem Stillstand im 2. Weltkrieg den SSV Margertshausen, der 1924 gegründet wurde, wieder ins Leben riefen.

Er spielte in der Jugend und in der 1. Mannschaft des SSV jahrelang aktiv.

Danach unterstützte er den Verein in vielfältiger Weise.

Der SSV gratulierte ihm zu seinem 90. Geburtstag und bedankte sich für die langjährige Treue zum Verein.



Bücherei Margertshausen

Aktuell bei uns im Februar 2022

„Gummistiefel-Yoga“

ein humorvoller Roman von Felix Tanner

Bäuerin Augustes Hof steht vor dem Ruin. Bei einer Internetsuche wird ihr klar: Das Leben auf dem Bauernhof mit all seinen Tätigkeiten und seiner Verbundenheit zur Natur und zum Ursprünglichen ist eigentlich auch eine Art von Yoga. Sie lädt also gestresste Städter auf ihren Hof ein. Doch dann ...

„Karneval im Zoo“

Bilderbuch von Sophie Schoenwald und Günther Jakobs

Girafanten, Pingueie, Hängebauchschweinhörner, Zebrasen, Falparde und Elefummel – im Zoo wimmelt es von wunderlichen Tieren. Es geht drunter und drüber. Alle Tiere haben sich verkleidet und feiern kunterbunt Fasching.

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag, 18.30-20.00 Uhr * Samstag, 10.00-11.00 Uhr

Unsere Adressen:

Bürgerhaus Margertshausen, Hl.-Kreuz-Str. 10
www.bgm-margertshausen.de/buecherei
buecherei.margertshausen@outlook.de

Unser Team:

Christian Eller, Luitgard Fendt, Bärbel Hertlen, Luise Nachreiner, Petra Zetzmann

**Ihr Mitteilungsblatt:
viel mehr als nur ein „Blättchen“!**



Gemeinde Ustersbach

Kindertagesstätte

Katholische Kita St. Fridolin – Eisbühlstraße 6 – 86514 Ustersbach



Neuanmeldung für das Kita-Jahr 2022/2023

Krippe Kindergarten Hort

Aufgrund der aktuellen Situation kann unser gewohnter Anmeldenachmittag leider nicht stattfinden. Daher bitten wir Sie, telefonisch einen Termin für den folgenden Zeitraum zu vereinbaren:

31. Januar bis 25. Februar 2022

(Telefon 08236 767)

Wir stellen Ihnen und Ihren Kindern gerne unsere Einrichtung vor, berichten von unserer Arbeit mit den Kindern und beantworten alle Fragen, die Sie bewegen.

Eltern, die ein Geschwisterkind anmelden möchten, können die Anmeldeunterlagen im Büro abholen.

Spätere Anmeldungen können wir nur unter Vorbehalt berücksichtigen.

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Kinder!

Ihr Team der Kita St. Fridolin

IN EIGENER SACHE

Mitteilungsblatt auch online



Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt aufgrund der Auswirkungen von **COVID-19** nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, veröffentlichen wir die jeweils aktuelle Ausgabe auch online.

Nutzen Sie dieses Angebot schon jetzt unter:
<https://epaper.wittich.de/2038>



Familienanzeigen!

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit – einfach bequem
ONLINE BUCHEN: anzeigen.wittich.de

Aids, die große Herausforderung für Afrika



Fotos: TAC, Eric Miller

„Lebensretter“

Fünfeinhalb Millionen Menschen in Südafrika sind mit dem HI-Virus infiziert. Doch nur ein Fünftel erhält lebensrettende Medikamente.

Zackie Achmat, selbst HIV-positiv, gründete deshalb die Treatment Action Campaign (TAC). Er verweigerte sogar die eigene Aids-Therapie, bis die Regierung einen Aids-Plan verabschiedete. Die „Brot für die Welt“-Partnerorganisation TAC klärt heute mit mehr als 14.000 Freiwilligen in ganz Südafrika über Aids-Prävention und -Behandlung auf.

Mit „Brot für die Welt“ stehen auch Sie auf gegen Ungerechtigkeit. Danke für Ihre Spende.

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500 500
BLZ 370 100 50
Kennwort:
Gerechtigkeit

Ich übernehme Verantwortung für die Weltkirche – Sie auch?

STIFTUNG
ecclesia mundi 



Die Stiftung ecclesia mundi ermöglicht Ihnen, langfristig sichtbare Zeichen für eine friedliche und gerechte Welt zu setzen. Fangen Sie heute damit an! Wir senden Ihnen gerne Informationsmaterial zu und beantworten Ihre Fragen.

Eine Stiftung von:

missio
glauben.leben.geben.

www.ecclesia-mundi.de



Gemeinde Kutzenhausen

Gemeinde Kutzenhausen

Gemeinde Parteverkehr/ Öffnungszeiten	
Verwaltung:	Schulstraße 10
Tel. Zentrale/ Fax:	08238/ 9601-0, 08238/ 9601-99
Mail:	poststelle@kutzenhausen.de
Homepage:	www.kutzenhausen.de
Mo., Mi., Do. und Fr.	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di.	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
1. Bgm. Andreas Weißenbrunner	08238/ 9601-21
Kämmerei	08238/ 9601-26
Geschäftsleitung, Standesamt, Friedhof- und Bestattungswesen	08238/ 9601-11
Bauamt	08238/ 9601-22
Einwohnermeldeamt, Passwesen, Gewerbe	08238/ 9601-12
Kasse, Steuern, Gebühren	08238/ 9601-10
Liegenschaften	08238/ 9601-23
Sekretariat, Veranstaltungen	08238/ 9601-21
Versorgung/ Entsorgung	
Störungsdienst der Wasserversorgung	
Zweckverband Staudenwasser (24 h)	08262/ 9692-0
Störungsdienst Erdgas Schwaben (24 h)	0800/ 182 83 84
Lech-Elektrizitätswerke AG: Tel./Fax:	0800/ 53 96 380
Wertstoffsammelstelle Agawang:	Samstag, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Abfallberater Herr Geh Tel.:	08294/ 21 87
Grüngut- und Bauschuttannahmestelle Agawang:	
März bis November	Samstag, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Öffentliche Einrichtungen	
Kindergarten Kutzenhausen:	St.-Nikolaus-Straße 21
Tel./ Fax:	0 82 38/ 7291, 08238/ 96 59 48
Mail:	kindergarten@pfarrei-kutzenhausen.de
Grundschule Kutzenhausen:	Schulstraße 11
Tel./ Fax:	0 82 38/ 24 44, 0 82 38/ 90 28 29
Mail:	schulleitung@schule-kutzenhausen.de
Bücherei Kutzenhausen: Herr Pelzeter Tel.:	0 82 38/ 96 48 17
Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag	15.30 Uhr - 17.00 Uhr
Samstag	18.00 Uhr - 19.00 Uhr
Notruf	
Polizeiinspektion Zusmarshausen:	08291/ 18 900
Rettung/ Feuerwehr:	112
Bestattungsdienst Friede:	0821/ 44 00 70

Amtliche Bekanntmachungen

Neuerlass von Satzungen siehe Seiten 7 bis 23

Stellplatzsatzung siehe Seiten 24/25



Küchenhilfe (m/w/d) gesucht

Die Gemeinde Kutzenhausen sucht zur Verstärkung des Küchenteams eine zuverlässige, engagierte Küchenhilfe in unserer Küche für Mittagsbetreuung und Kindergarten.

Teilzeit

2 Tage / Woche für jeweils ca. 2-3 Stunden

Tätigkeitsfeld:

Mitwirken beim Speiseplan
Bestellung der Lebensmittel
Zubereitung der Speisen (wird derzeit von Apetito geliefert)
Zubereitung der Nachspeisen/Salate
Vorkenntnisse sind nicht zwingend nötig. Selbständiges Arbeiten wird vorausgesetzt. Einarbeitung garantiert!
Bewerbungen bitte ausschließlich an poststelle@kutzenhausen.de bis spätestens **14.02.2022**.

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herr Fridolin Klemmer unter 08238/9601-11.

Neuerlass von Satzungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.01.2022 folgende Satzungen neu erlassen:

- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Kutzenhausen (Wasserabgabesatzung-WAS)
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kutzenhausen (BGS-WAS)
- Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Kutzenhausen (Entwässerungssatzung-EWS).

Die Satzungen sind nachstehend abgedruckt und treten zum 01.03.2022 in Kraft. Außerdem werden die Satzungen auf der Homepage der Gemeinde Kutzenhausen (www.kutzenhausen.de) bekannt gemacht. Die Beitrags- und Gebührensätze in der BGS-WAS wurden unverändert übernommen.


Weißenbrunner

I. Bürgermeister

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle, sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchslösungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken der in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Kutzenhausen

(Wasserabgabebesatzung – WAS –)

Vom 19. Januar 2022

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Kutzenhausen folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Kutzenhausen ohne den Gemeindeteil Maingründel.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchsrechts handelt.
- (2) Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauerechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung

verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist auch die Toilettenspülung mit gesammeltem Niederschlagswasser. Der Einbau hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und ist der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6**Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- § 7**
- Beschränkung der Benutzungspflicht**
- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (2) Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung Gewähr leistet wird.
- (3) § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

- (4) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (5) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu Gewähr leisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
2. der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
4. im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung

zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenuztzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschten, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserversorgung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschten zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrn. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebäuhrenschildner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung Gewähr leistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 21**Nachprüfung der Wasserzähler**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22**Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23**Einstellung der Wasserdienstleistung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserdienstleistung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu Gewähr leisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Kutzenhausen (BGS/WAS) Vom 19.01.2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kutzenhausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
- oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.1991 außer Kraft.

Kutzenhausen, den 26.01.2022



Weißbrunnener, 1. Bürgermeister



§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudeflüchlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6**Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 2,54 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 11,21 € |

§ 7**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a**Beitragsablösung**

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8**Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a**Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_d) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	30,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	40,00 €/Jahr
über	10 m ³ /h	80,00 €/Jahr.

§ 10**Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 0,77 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ³Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke wird eine Pauschale in Höhe von 10,00 € je angefangenen Monat erhoben. Bei Wohngebäuden mit mehreren Wohneinheiten (WE) erhöht sich die monatliche Pauschale um 1,50 € je zusätzlicher Wohneinheit. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,77 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11**Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde
Kutzenhausen
(Entwässerungssatzung – EWS –)
Vom 19.01.2022**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Kutzenhausen folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kutzenhausen betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßenrand liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbhaberechte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abwasser**
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. **Kanäle**
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. **Schmutzwasserkanäle**
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. **Mischwasserkanäle**
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. **Regenwasserkanäle**
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. **Sammelkläranlage**
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. **Grundstücksanschlüsse**
sind
- bei Freisiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein

- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenersatzansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.


§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.1995 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.



Kutzenhausen, den 26.01.2022


Weißbrunner, J. Bürgermeister

Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, behaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasserleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:
- die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Abwassersammelschacht,
- bei Unterdruckentwässerung:
- die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:
- die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:
- die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Abwassersammelschacht.

- bei Unterdruckentwässerung:
- die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal angeschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter geltender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelküranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückbau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückbau haftet die Gemeinde nicht.
- (6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kammerhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasserberfläche zu ersehen sind,
 - wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miteinfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Plannormen entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem

Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Beseitigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach strahlen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, dem ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend dem Festlegen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtigkeit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtsprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu

überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstückskanäle und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einem Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstückskanäle auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach dem Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stillelegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) Im Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerkmalfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleineter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhitzen,
8. Räumgut aus Leichtsaff- und Fettsäureanlagen, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dargruben und Tierhaltungen, Silagegärstoff, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalien,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Ausbreitungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtenschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermeiden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den

Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er die Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Anschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebaute Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretrungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersuchung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Kutzenhausen, den 26.01.2022



Weissenbrunner, 1. Bürgermeister



Stellplatzsatzung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.01.2022 eine neue Stellplatzsatzung erlassen. Gleichzeitig wurde die bislang geltende Stellplatzsatzung aufgehoben.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht. Außerdem wird sie auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht (www.kutzenhausen.de).

Weissenbrunner

1. Bürgermeister

Satzung

Über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen

-Stellplatzsatzung-

Vom 19.01.2022

Auf Grundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung –BayBO- (BayRS 2132-1-B) und des Art. 23 der Gemeindeordnung –GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Kutzenhausen folgende

Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Kutzenhausen mit allen Gemeindeteilen.
2. Soweit für ein Gebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, gelten dessen Festsetzungen für Stellplätze unverändert fort. Stellt der Bebauungsplan geringere Anforderungen, gelten die Festsetzungen dieser Satzung.

§ 2

Richtzahlen

1. Die Anzahl der auf Grund von Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
2. Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
3. Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
4. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Automobile zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
5. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer oder ähnliches zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
6. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung und Verkehrsquelle getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 3

Stellplatz-Nachweis

1. Mit dem Bauantrag ist durch den Bauherrn nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Sinngemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten von den Grundstücken nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden. Stellplätze müssen im Lageplan auch enthalten sein. Die Flächen für die einzelnen Stellplätze sind zeichnerisch zu unterteilen.
2. Neben den zeichnerischen Darstellungen gem. Nr. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzberechnung, unter Angabe der Stellplatzzahl (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher etc.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren (Anzahl der Wohnungen, Nutzflächen, Beschäftigtenzahl etc.) aufzunehmen.

§ 4

Gestaltung von Stellplätzen und Stauräumen

1. Zwischen geschlossenen Garagen (§ 1 Abs. 2 Garagen- und Stellplatzverordnung-GaStellV BayRS 2132-1-4-B) und öffentlichen Verkehrsflächen ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge (bei PKW mind. 5 m) einzuhalten. Der Stauraum darf nicht eingefriedet, noch sonst abgetrennt werden und muss ständig zum Befahren von Kraftfahrzeugen freigehalten werden. Er darf auch nicht durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.
2. Der Stauraum vor der Garage oder dem Stellplatz kann nicht auf die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze angerechnet werden.
3. Zwischen offenen Garagen (§ 1 Abs. 1 GaStellV) und öffentlichen Verkehrsflächen ist ein offener Stauraum von mind. 1 m einzuhalten. Ist im Einzelfall aus Gründen der Verkehrssicherheit ein größerer Stauraum erforderlich, entscheidet hierüber der Gemeinderat Kutzenhausen.
4. Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentlichen Verkehrsflächen anzuschließen.
5. Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein und dürfen grundsätzlich nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.

§ 5

Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

1. Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden. Die Entscheidung über den Abschluss trifft im Einzelfall der Bauausschuss der Gemeinde Kutzenhausen. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 10.000,- € je Stellplatz festgelegt.
2. Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Bei Vorhaben, die nach Art. 57 BayBO verkehrsfrei oder nach § 58 BayBO genehmigungsfrei sind, ist der Ablösungsvertrag vor Baubeginn abzuschließen.

Impfaktion Gemeinde Kutzenhausen

telefonische Anmeldung/Terminvereinbarung

nur am 08.02.2022 von 9.00 – 12.00 Uhr unter 08238/9601-0



#ÄRMELHOCH

Impfung MIT Termin – wir kommen zu Ihnen!

Gemeinde Kutzenhausen



Wann?
Mittwoch, 23. Februar 2022, 11 bis 17 Uhr
nach telefonischer **Terminvereinbarung** unter **08238 9601 0**

Wo?
Gemeindehalle Kutzenhausen
Schulstraße 11, 86500 Kutzenhausen

Wer?

- Alle impfwilligen Bürgerinnen und Bürger ab zwölf Jahren
- Erst-, Zweit- und Drittimpfungen
- Minderjährige werden ausschließlich mit **schriftlichem** Einverständnis der Eltern geimpft

Impfstoff: BioNTech/Pfizer
Bitte Personalausweis und ggf. Impfpass mitbringen.

Bei Drittimpfungen muss der Abstand zur Zweitimpfung mindestens fünf Monate betragen.

Hinweis: Der Konsum von Alkohol wird sowohl vor als auch nach der Impfung nicht empfohlen.

Fragen?
Bitte melden Sie sich bei unserer **Hotline 0821 3102 3999**

**Lass DICH
IMPFFEN.
Für ALLE.**





15. Februar – Steuertermin

Die Gemeinde weist darauf hin, dass am 15. Februar die Raten für die Grundsteuer A und B, die Gewerbesteuervorauszahlungen sowie die Abfallentsorgungsgebühren fällig werden. Um Mahnungen zu vermeiden, bittet die Gemeindeverwaltung die Selbstzahler*innen, ihre Überweisung so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Beträge am 15. Februar auf den Konten der Gemeinde eingegangen sind.

Gemeindeverwaltung - Steueramt

Volkshochschule

Die Veranstaltungen der Volkshochschule Kutzenhausen finden Sie unter Volkshochschulen nach den kirchlichen Nachrichten.




**RADFAHREN,
KLIMA RETTEN
UND TOLLE PREISE
GEWINNEN!**

JETZT ANMELDEN UNTER WWW.KLIMA-TOUR.DE

3. Der Betrag ist bei Bezugsfähigkeit des Bauvorhabens fällig. Zur Sicherung des Anspruchs auf Zahlung der vereinbarten Summe legt der Bauherr entsprechende Bürgschaften vor. Die damit verbundenen Kosten trägt der Bauherr.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag Abweichungen gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO erteilt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatz-Satzung) vom 15.06.1993 mit Satzung zur 1. Änderung der Stellplatz-Satzung vom 29.12.1998 aufgehoben.

Kutzenhausen, den 26.01.2022



Weißbrunnler

1. Bürgermeister

Anlage

Zu § 2

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

1. Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser mit max. 2 Wohneinheiten: 2,0 Stellplätze je Wohneinheit.

2. Mehrfamilienhäuser

a) Wohnungen bis 40 m² Wohnfläche: 1,0 Stellplatz je Wohnung

b) Wohnungen über 40 m² Wohnfläche: 2,0 Stellplätze je Wohnung

Zusätzlich sind weitere 20 v. H. des errechneten Stellplatzbedarfes nach Nr. 2 als oberirdische Besucherstellplätze nachzuweisen.

Im Übrigen bemisst sich die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinn des Art. 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayBO nach der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung. Dies gilt auch für die Anzahl der Besucherstellplätze. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.



Kirchliche Nachrichten

Abtei Oberschönenfeld

Gottesdienste vom 05.02.-11.02.2022

Samstag 5.2.	7:00	Verst. T. A. u. H. f. Erwin Jäger, z. E. d. hl. Muttergottes
Sonntag 6.2.	8:30	Rudolf Oberlander, Leb. u. Verst. d. Fam. Anton Mayer, Jakob u. Franziska Deil, Karl-Heinz Mayer u. Angeh.
Montag 7.2.	7:00	Maria Dörle u. verst. Angeh., Leb. u. Verst. d. Fam. K., Leb. u. Verst. d. Fam. Donderer
Dienstag 8.2.	7:00	Paulina Berchtold, Martha Wilms, f. Schwerkranke
Mittwoch 9.2.	7:00	Leb. u. Verst. d. Fam. Pesch, Karls, i. e. bes. Anliegen v. Brauchle, z. E. d. hl. Josef
Donnerstag 10.2.	7:00	Leb. u. Verst. d. Fam. M. Sailer, Leb. u. Verst. d. Fam. S. K. M., i. bes. Meinung
Freitag 11.2.	7:00	verst. Patienten u. Angeh. d. Sozialstation Diedorf-Dietkirch, Jakob u. Theresia Knöpfle, Anton Kappes

Pfarreiengemeinschaft Dietkirch

St. Johannes Baptist Dietkirch, St. Martin Döpshofen, St. Georg Margertshausen

St. Nikolaus Kutzenhausen, St. Laurentius Agawang, St. Ursula Rommelsried

St. Fridolin Ustersbach, St. Vitus Mödishofen

vom 05.02.2022 bis 13.02.2022 KW 06

Der „Blasiussegen“ wird in allgemeiner Form gespendet, nicht als Einzelsegen. Kpl. Zacharias Thondankulam in Urlaub bis 11.02.22

Wir erfassen teilweise sicherheitshalber Ihre Namen, wenn Sie zum Gottesdienst kommen.

Bitte denken Sie daran, dass sich die Lage aufgrund Corona jederzeit schnell ändern kann und es deshalb bei den Planungen auch kurzfristige Veränderungen geben kann.

Bitte beachten Sie, dass FFP2-Maskenpflicht besteht, auch am Platz und beim Singen, durchgehend während des gesamten Gottesdienstes.

Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht am Platz.

Samstag, 05.02.

Ustersbach	18:00 Uhr	Jugendandacht unter dem Motto „In jedem Dunkel ein Lichtstrahl“
Dietkirch	18:30 Uhr	Eucharistiefeier am Vorabend zusammen mit den diesjährigen Erstkommunionkindern mit Kerzenssegnung und Blasiussegen (Alois Schorer u. verst. Angeh. / Gerhard Haas u. verst. Angeh. / verst. Angeh. der Fam. Zoller Katzenlohe)

Sonntag, 06.02. 5. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Kutzenhausen	10:00 Uhr	Eucharistiefeier (Georg Rapp u. Eltern / Maria Kranzfelder u. verst. Angeh. / MM Alfred Dörle / Adolf Scherer / Kaspar Schedler)
---------------------	-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Margertshausen	8:30 Uhr	Eucharistiefeier zusammen mit den diesjährigen Erstkommunionkindern mit Kerzenssegnung und Blasiussegen (Theresia Wohlfart, Alfons u. Anna Steger m. Sohn Alfons u. Tochter Annamaria / Josef Seitz / Erna Bruckmeier / Raimund Neumayer u. verst. Eltern u. Geschwister, Anna Steinbichler)
-----------------------	----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ustersbach	9:30 Uhr 10:00 Uhr	Rosenkranz der MMC Eucharistiefeier zusammen mit den diesjährigen Erstkommunionkindern mit Kerzenssegnung und Blasiussegen und Textilkunstwerk „LICHT - Mehr“ Textilprojekt der Frauenseelsorge - Kunst im Kirchenraum (Irma Schubert / JM Johann Mairhörmann)
-------------------	-----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Montag, 07.02. Montag der 5. Woche im Jahreskreis

Kutzenhausen	8:00 Uhr	Rosenkranz
Dienstag, 08.02. Hl. Hieronymus Ämiliani, Ordensgründer u. hl. Josefina Bakhita		

Agawang	8:00 Uhr	Rosenkranz
Gessertshausen	18:30 Uhr	Eucharistiefeier
Ustersbach	9:00 Uhr 18:00 Uhr	„Einfach beten“ Rosenkranz

Mittwoch, 09.02. Mittwoch der 5. Woche im Jahreskreis

Mödishofen	18:30 Uhr	Eucharistiefeier
Donnerstag, 10.02. Hl. Scholastika, Jungfrau Rommelsried	18:00 Uhr 18:30 Uhr	Rosenkranz Eucharistiefeier mit Kerzenssegnung und Blasiussegen

Freitag, 11.02. Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes

Agawang	18:00 Uhr	Rosenkranz
Samstag, 12.02. Margertshausen	14:00 Uhr 18:00 Uhr	Eucharistische Anbetung Eucharistiefeier am Vorabend (JM Theresia Holl / Josef, Veronika u. Gottfried Nähr, Gertrud Singer, Anna Steger u. Anna-Maria Laucello / Georg u. Johanna Lautenbacher u. verst. Kinder)

Rommelsried	18:00 Uhr 18:30 Uhr	Rosenkranz Eucharistiefeier am Vorabend
--------------------	------------------------	--------------------------------------------

Sonntag, 13.02. 6. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Agawang	8:30 Uhr	Eucharistiefeier (Leonhard Kugelbrey u. verst. Angehörige)
Dietkirch	18:00 Uhr	Ökum. Gottesdienst zum Valentinstag für Paare, Motto „Der Weg des Herzens ist die Liebe“; ab 17 Uhr Ankommen bei Sekt & Cocktail vor der Kirche. Anmeldung erforderlich unter pg.dietkirch@bistum-augsburg.de
Döpshofen	10:00 Uhr	Eucharistiefeier (Otto u. Emilie Seitz / JM Johann Schmid u. Karolina Naß u. Eltern / JM Fridolin Wörner, Eltern u. Bruder Josef, Maria und Johann Dempf / Viktoria u. Hermann Wiedemann, Gisela u. Josef Joachim / Johann Zinner, Eltern Matthäus u. Maria Unverdorben u. Geschwister u. verst. Angeh. / Günther Wiedemann)
Kutzenhausen	10:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier
Ustersbach	10:00 Uhr	Eucharistiefeier

Nachrichten Dietkirch

Ökumenische Segensfeier für Paare zum Valentinstag

Unter dem Motto „Der Weg des Herzens ist die Liebe!“ laden die Kath. Pfarreiengemeinschaft Dietkirch und die Evang. - Luth. Kirchengemeinde Diedorf/ Fischach ein am Sonntag 13. Februar 2022 in die Kirche nach Gessertshausen/Dietkirch. Ab 17.15 Uhr ist Ankommen und um 18.00 Uhr Beginn der ökumenischen Segensfeier in der Pfarrkirche Dietkirch.

Um Anmeldung wird ab sofort gebeten unter Email: pg.dietkirch@bistum-augsburg.de. und pfarramt.diedorf@elkb.de.

Die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten (FFP2 Masken). Kontakt und Info: Claudia Possi / Gemeindeferentin PG Dietkirch, Tel: 0174 7493918 und Alan Büching/ evang. Pfarrer Diedorf/ Fischach, Tel: 08238/5094671

Einladung zu einem neuen Arbeitskreis „Schöpfung und Umwelt“

Umweltschutz geht alle Menschen an und doch ist er für uns Christen eine besondere Auf-Gabe. Denn wir wissen darum, dass Gott die Welt erschaffen hat, in all ihrer Komplexität und Schönheit, ihrer Kraft und Fragilität. Er erschafft noch heute, erhält lebendig, haucht neues Leben ein - alles Leben ein großzügiges Geschenk Gottes.

Bereits im Herbst 2020 sind die Ministranten der PG Dietkirch dem Ruf Papst Franziskus in seinem Lehrschreiben „Laudato si“ gefolgt und haben in der Sorge um das gemeinsame Haus, unsere Erde, Aktionstage veranstaltet.

Weiter haben in der Umfrage „Kirche vor Ort“ in der PG im Herbst vergangenen Jahres, viele Menschen bei der Frage „Was beschäftigt mich zur Zeit besonders?“ rückgemeldet, an Platz 3 der Angaben, dass der „Umweltgedanke sie stark beschäftigt. Etliche gaben auch an sich gerne in diesem Bereich Umwelt in unserer Pfarreiengemeinschaft Dietkirch einbringen zu wollen.

Deshalb lädt Claudia Possi, Gemeinde Referentin der PG Dietkirch, Interessierte zu einem ersten Videomeeting ein, um den Aufbau eines Arbeitskreis „Schöpfung und Umwelt“ anzugehen.

Termin für ein erstes Videomeeting ist der Dienst 15. Februar 2022, 20.00 bis 21.30 Uhr. Bei Interesse melden Sie sich bei Claudia Possi; Email: claudia.possi@bistum-augsburg.de oder Tel: 0174/7493918.

Nachrichten Ustersbach

Veranstaltungen rund um Lichtmess zu „Licht Mehr!“



Das Textilkunstwerk „Licht mehr!“ war schon zur Einstimmung am ersten Advent in der Pfarrkirche zu sehen als Mittelpunkt einer Adventsandacht.

Nun zum Abschluss der Weihnachtszeit finden rund um Lichtmess unter der Rubrik „Kunst und Kirche“ verschiedene Veranstaltungen in der Pfarreiengemeinschaft Dietkirch statt, wo das „Licht mehr! Kunstwerk mit einbezogen ist. Das Textilkunstwerk ist aus einem Projekt der Frauenseelsorge der Diözese Augsburg entstanden im Lockdown Winter 2020/ 2021 waren Frauen aufgerufen durch textil gestaltete Stoffrechtecke Licht ins Dunkel zu bringen. Achtzig eingereichte Einzelteile wurden zu einem Kunstwerk zusammengefasst und inspirieren den Betrachter mit Glaubens- und Hoffnungsbotschaften.

Zu sehen: Sonntag 30. Januar 2022 um 10 Uhr in der Wortgottesfeier in der Schulaula in Ustersbach.

Samstag 05. Februar 2022 um 18 Uhr bei der Jugendandacht in der Pfarrkirche Ustersbach mit dem Motto „In jedem Dunkel ein Lichtstrahl“. Und Sonntag 6. Februar 2022 um 10 Uhr im Rahmen des Sonntagsgottesdienstes.

In der Fastenzeit wird unter der Rubrik „Kunst und Kirche“ die künstlerische Auseinandersetzung mit der Pandemie in Meditationsandachten fortgeführt. Künstler*innen bringen ein Kunstobjekt ein bei dem es um die Auseinandersetzung von Licht und Schatten gehen soll.

Claudia Possi / Gemeindeferentin PG Dietkirch

Einladung zur Jugendandacht in der Pfarreiengemeinschaft Dietkirch



by Jürgen Damen
in pfarrbriefservice

„In jedem Dunkel ein Lichtstrahl“

**Samstag 05. Februar 2022,
18 Uhr**

**in der Pfarrkirche St. Fridolin /
Ustersbach**

Um kurze **Anmeldung bis Fr.
04.02.2022, 12 Uhr** wird gebeten unter Email: claudia.possi@bistum-augsburg.de

Bitte beachtet die aktuellen Hygienevorschriften für Bayern! FFP 2 Maske.

Info und Kontakt:

Claudia Possi / Gemeindeferentin PG Dietkirch, Tel: 0174 7493918

Veranstalter: Kath. Pfarreiengemeinschaft Dietkirch

Pfarreiengemeinschaft Willishausen/Deubach-Anhausen

Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Willishausen, Biburger Str. 8:

Dienstag von 15.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 10.30 - 12.00 Uhr

Telefon: 08238-2360 Fax: 08238-958757

E-Mail: pg.willishausen-anhausen@bistum-augsburg.de

Gottesdienstsanzeiger vom 06.02.-13.02.2022

Sonntag, 06.02. - 5. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Anhausen 09:00 Uhr Heilige Messe für die Pfarrgemeinde mit Kerzenssegnung und Blasiussegnen

Willishausen 10:30 Uhr Heilige Messe für die Pfarrgemeinde, Gedenkan an Verst. der Fam. Steiner, Rindle, Gayr und Kastner

Dienstag, 08.02. - Hl. Hieronymus Ämiliani, Ordensgründer u. hl. Josefine Bakhita

Deubach 19:00 Uhr Heilige Messe
Gedenken an Rupert und Cäcilia Reitmayer und Edith Scholz

Mittwoch, 09.02. - Mittwoch der 5. Woche im Jahreskreis

Hausen 18:00 Uhr Heilige Messe

Donnerstag, 10.02. - Hl. Scholastika, Jungfrau

Anhausen 08:30 Uhr Betstunde um Berufung

Anhausen 09:00 Uhr Heilige Messe

Willishausen 18:00 Uhr Betstunde um Berufungen

Deubach 19:00 Uhr Betstunde um Berufungen

Freitag, 11.02. - Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes

Willishausen 08:30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 13.02. - 6. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Willishausen 09:00 Uhr Heilige Messe für die Pfarrgemeinde

Anhausen 10:30 Uhr Heilige Messe für die Pfarrgemeinde
Gedenken an Agnes Spengler / Alois und
Else Schafplitz**33-Minuten-mit-Gott****Herzliche Einladung** an ALLE zu einer Andacht zum Thema:**„The same procedure as every year?“**

Wann? Samstag, 12. Februar 2022 um 19.00 Uhr

Wo? Sonnenberg in Anhausen, Burgwalderstr.

Sonntag, **Eine-Welt-Verkauf in Anhausen**

13.02., 10.30 Uhr Verkauf von fair gehandelten Waren

**Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Diedorf-Fischach****Pfarrer Alan Büching – Tel. 08238-60601****Samstag, 5.02.2022**

13.00 Uhr Mitarbeiterschulung: Arbeit mit Kindern, Immanuelkirche Diedorf (mit Diakonin Gabi Raunigk)

19.30 Uhr Lobpreisgottesdienst, Immanuelkirche Diedorf (mit Stefan Karrer und Team)

Sonntag, 6.02.2022

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Immanuelkirche Diedorf (mit Pfr. Dr. Martin Dorner)

Dienstag, 8.02.2022

20.00 Uhr Ökumenischer Bibelkreis, Kath. Pfarrheim, Dietkirch (mit Helmut Lechler)

Samstag, 12.02.2022

15.00 Uhr Taufgottesdienst, Immanuelkirche Diedorf (mit Pfr. Alan Büching)

Sonntag, 13.02.2022

10.00 Uhr DieGo, Immanuelkirche Diedorf (mit Pfr. Alan Büching und Team)

„Kein Netz“ „parallel mit Kindergottesdienst im Freien“

Ökumenische Segensfeier für Paare zum Valentinstag

Unter dem Motto „Der Weg des Herzens ist die Liebe!“ laden die Kath. Pfarreiengemeinschaft Dietkirch und die Evang. – Luth. Kirchengemeinde Diedorf/ Fischach ein am Sonntag 13. Februar 2022 in die Kirche nach Gessertshausen/Dietkirch.

Ab 17.15 Uhr ist Ankommen und um 18.00 Uhr Beginn der ökumenischen Segensfeier in der Pfarrkirche Dietkirch.

Um Anmeldung wird ab sofort gebeten unter Email: pg.dietkirch@bistum-augsburg.de. und pfarramt.diedorf@elkb.de. Die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten (FFP2 Masken).

Kontakt und Info: Claudia Possi / Gemeindereferentin PG Dietkirch, Tel: 0174 7493918 und Alan Büching/ evang. Pfarrer Diedorf/ Fischach, Tel: 08238/5094671

**Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Zusmarshausen-Adelsried-
Dinkelscherben-Welden****Gottesdienste und Veranstaltungen****Samstag, 05.02.**14.00 Uhr: **Trauerfeier**
Kath. Kirche St. Vitus, Altenmünster (Diakon Frembs)**Sonntag, 06.02.**09.00 Uhr: **Gottesdienst**, Philipp-Melanchthon-Kirche, Dinkelscherben10.30 Uhr: **Gottesdienst mit Abendmahl**, Gnadenkirche, Adelsried
Kollekte: eigene Gemeinde (Pfarrer Funk)**Montag, 07.02.**19.00 Uhr: **KV-Sitzung****Mittwoch, 09.02.**20.00 Uhr: **Ökumenisches Nachtgebet**, Philipp-Melanchthon-Kirche, Dinkelscherben**Vorankündigungen:****Samstag, 12.02.**09.30 Uhr: **Gottesdienst nur für den Konfi-Jahrgang 2021/2022**, Gnadenkirche Adelsried**Sonntag, 13.02.**18.00 Uhr: **Abendgottesdienst zum Valentinstag mit Paar-Segnung**, Kath. Kirche St. Simpert, Dinkelscherben (Pfarrer Dr. Kolbinger u. Diakon Schrank)

Bei allen Gottesdiensten besteht Maskenpflicht, auch am eigenen Sitzplatz. Der Mindestabstand von 1,5 m zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ist weiterhin einzuhalten.

Hinweise**Gemeindebriefträger*innen gesucht!**Wir suchen eine*n Zwischenverteiler*in für Altenmünster und Austräger*innen für die Ortsteile von Altenmünster: Neumünster, Unterschöneberg und Zusammzell. Auch in Zusmarshausen und in Horgauergreuth suchen wir ein oder zwei neue Gemeindebriefträger*innen. Wenn Sie gern spazieren gehen und uns 2-3x im Jahr unterstützen können, melden Sie sich bitte im Pfarramt (08291/3615 oder pfarramt.zusmarshausen@elkb.de).**Telefonseelsorge**Die Telefonseelsorge ist kostenfrei erreichbar, sie steht auch nachts zur Verfügung: **0800 / 11 10 111**.Religiöse Impulse und nützliche Weiterleitungen finden Sie auf unserer Homepage **www.zusmarshausen-evangelisch.de**.**Gott behüte Sie und Ihre Familien!****Im Gebet verbunden - Ihr Gemeindeteam****Volkshochschulen****Volkshochschule Augsburg Land e.V.****Frühjahr 2022****Auskunft und Anmeldung:**

Anna Pinkernell / Regionales Bildungszentrum

Pestalozzistraße 17, 86420 Diedorf,

Tel. 0821 - 20710557

Mobil 0176 / 34457909

E-Mail: bz-diedorf@vhs-augsburger-land.de

www.bz-diedorf.de

Peter Seiler, Tel: 08238 – 3250

E-Mail: gessertshausen@vhs-augsburger-land.de

Angela Grüner, Tel: 08294 – 803734

E-Mail: kutzenhausen@vhs-augsburger-land.de

Cäcilia Wunn, Tel: 08238 – 959761

E-Mail: diedorf@vhs-augsburger-land.de

Alle Kurse, zum Beispiel, Zumba, Rückengymnastik, Yoga usw., die Kursbeschreibungen und weitere Informationen zu aktuellen Corona-Regeln finden Sie auf unseren Websites: www.vhs-augsburger-land.de oder www.bz-diedorf.de

Für Fragen stehen wir Ihnen auch jederzeit gerne zur Verfügung.

Rückenfit - Rückentraining mit Spaß

Gaby Kammerloher

Kursnummer MKU302w04

12x, 22.02.22 - 31.05.22, Di, 09:30 - 10:30 Uhr

Gebühr: 48,00 €

Gemeindehalle, Gymnastikraum, 1. Stock, Schulstr. 11, Kutzenhausen

Wirbelsäulengymnastik für Anfänger und Fortgeschrittene

Gaby Kammerloher

Kursnummer MKU302w01

12x, 22.02.22 - 31.05.22, Di, 08:30 - 09:30 Uhr

Gebühr: 48,00 €

Gemeindehalle, Gymnastikraum, 1. Stock, Schulstr. 11, Kutzenhausen

Pilates

Gaby Kammerloher

Kursnummer MKU302p02

12x, 22.02.22 - 31.05.22, Di, 10:30 - 11:30 Uhr

Gebühr: 48,00 €

Gemeindehalle, Gymnastikraum, 1. Stock, Schulstr. 11, Kutzenhausen

Erfolgreiche Vorsorge mit ETF's (Exchange Traded Funds)

Michael Mundenbruch

Kursnummer MBD104r01

1x, 01.03.22, Di, 18:30 - 20:30 Uhr

Seminarraum im vhs-Container, Pestalozzistraße 17, Diedorf

Spanisch - Conversación fácil - A2+

Mónica Czop

Kursnummer MBD422c02

13x, 07.03.22 - 27.06.22, Mo, 18:30 - 20:00 Uhr

Gebühr: 100,10 €

Seminarraum im vhs-Container, Pestalozzistraße 17, Diedorf

Spanisch Grundstufe A1 - Anfänger (Fortsetzung)

Mónica Czop

Kursnummer MBD422a01

13x, 07.03.22 - 27.06.22, Mo, 18:00 - 19:30 Uhr Nicht 21.6.

Gebühr: 100,10 € plus Material nach Bedarf

Seminarraum im vhs-Container, Pestalozzistraße 17, Diedorf

Tanzen macht Spaß - für Kinder (4 - 7 Jahre) - Anfänger

Kristine Tinesz

Kursnummer MGH205j02

14x, 07.03.22 - 04.07.22, Mo, 16:00 - 17:00 Uhr

Gebühr: 59,70 €

Schwarzachhalle, Am Sportplatz, Gessertshausen

Stärkung, Entspannung und Wohlbefinden mit Yoga-Elementen

Christine Ehinger

Kursnummer MDI302e01

13x, 07.03.22 - 27.06.22, Mo, 19:00 - 20:00 Uhr

Gebühr: 52,00 €

Bürgersaal, Dieselstr. 6, Diedorf, Lettenbach

Wirbelsäulengerechte, gelenkschonende Gymnastik und Entspannung

Susanne Wetzal

Kursnummer MDI302w04

10x, 07.03.22 - 23.05.22, Mo, 19:30 - 20:30 Uhr

Gebühr: 40,00 €

Bürgerhaus, Europaplatz 1, Diedorf

Kursnummer MDI302w02

10x, 07.03.22 - 23.05.22, Mo, 18:30 - 19:30 Uhr

Gebühr: 40,00 €

Bürgerhaus, Europaplatz 1, Diedorf

Kursnummer MDI302w05

10x, 08.03.22 - 24.05.22, Di, 09:00 - 10:00 Uhr

Gebühr: 40,00 €

Bürgerhaus, Deubacher Str. 7, Diedorf, Willishausen

Ballett und Modern Dance (ab 10 Jahre)

Kristine Tinesz

Kursnummer MGH205j04

14x, 08.03.22 - 05.07.22, Di, 17:00 - 18:30 Uhr

Gebühr: 89,60 € Keine Ermäßigung möglich!

Schwarzachhalle, Bühne, Am Sportplatz, Gessertshausen

Zumba®

Andrea Stöhr-Sayed

Kursnummer MGH302z01

14x, 08.03.22 - 05.07.22, Di, 19:00 - 20:00 Uhr

Gebühr: 61,60 €

Schwarzachhalle, Bühne, Am Sportplatz, Gessertshausen

Kursnummer MGH302z03

14x, 08.03.22 - 05.07.22, Di, 20:15 - 21:15 Uhr

Gebühr: 61,60 €

Schwarzachhalle, Bühne, Am Sportplatz, Gessertshausen

Balance und Bewegung 60+

Eva Maria Baierl

Kursnummer MGH302g02

13x, 08.03.22 - 28.06.22, Di, 15:30 - 16:30 Uhr

Gebühr: 52,00 €

Schwarzachhalle, Am Sportplatz, Gessertshausen

Französisch Grundstufe A1

Erich Bieber

Kursnummer MBD408a01

13x, 08.03.22 - 28.06.22, Di, 18:45 - 20:15 Uhr

Gebühr: 100,10 €

Seminarraum im vhs-Container, Pestalozzistraße 17, Diedorf

Spanisch Grundstufe A1 - Anfänger

Lorena Neuhäusler

Kursnummer MBD422a02

13x, 08.03.22 - 28.06.22, Di, 18:00 - 19:30 Uhr Nicht 21.6.

Gebühr: 100,10 €

Bürgerhaus, Besprechungszimmer, Europaplatz 1, Diedorf

Bauch - Beine - Po

Eva Maria Baierl

Kursnummer MKU302b01

13x, 08.03.22 - 28.06.22, Di, 17:00 - 18:00 Uhr

Gebühr: 52,00 €

Gemeindehalle, Gymnastikraum, 1. Stock, Schulstr. 11, Kutzenhausen

Kundalini Yoga

Eva Marino

Kursnummer MKU301y01

15x, 08.03.22 - 12.07.22, Di, 19:00 - 20:30 Uhr

Gebühr: 99,00 €

Bürgersaal, Dieselstr. 6, Diedorf, Lettenbach

Italienisch Grundstufe A2

Michele Piatasi

Kursnummer MBD409b01

13x, 09.03.22 - 29.06.22, Mi, 15:15 - 16:45 Uhr

Gebühr: 100,10 €

Seminarraum im vhs-Container, Pestalozzistraße 17, Diedorf

Italienisch Grundstufe A1

Michele Piatasi

Kursnummer MBD409a02

13x, 09.03.22 - 29.06.22, Mi, 17:00 - 18:30 Uhr

Gebühr: 100,10 €

Seminarraum im vhs-Container, Pestalozzistraße 17, Diedorf

Neidan Gong - traditionelles daoistisches Qi Gong für Anfänger

Bernd Marouschek

Kursnummer MDI301q01

12x, 09.03.22 - 13.07.22, Mi, 17:30 - 18:45 Uhr Nicht
27.4./25.5./6.7.

Gebühr: 66,00 €

Grund- und Mittelschule, Schulbibliothek, Pestalozzistraße 17, Diedorf

English Conversation - B2

Catherine Leinert

Kursnummer MGH406c02

13x, 09.03.22 - 06.07.22, Mi, 09:30 - 11:00 Uhr

Gebühr: 100,10 €

Bürgerhaus, Heilig-Kreuz-Str. 8, Gessertshausen, Margertshausen

Tanzen macht Spaß - für Kinder (ab 10 Jahre) FreeStyle

Alina Eser

Kursnummer MGH205j05

14x, 10.03.22 - 14.07.22, Do, 17:45 - 19:15 Uhr

Gebühr: 89,60 € Keine Ermäßigung möglich!

Schwarzachhalle, Bühne, Am Sportplatz, Gessertshausen

Vorschau Ende März/April 2022:

English (Easy) Conversation - A2/B1, Balance und Bewegung 60+,
Augenspaziergang in der Natur - Schnupperworkshop, R.E.S.E.T.®
Basiskurs - Entspannter Kiefer, entspannter Körper, English Café,
Malen mit Acrylfarben für Anfänger (10 - 13 Jahre) und vieles mehr.

Schauen Sie auf unsere Website, ins Programmheft oder rufen Sie uns
an. Wir freuen uns auf Sie!

Impressum

Über den Zaun

**Ämtliches Mitteilungsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen,
der Gemeinden Gessertshausen und Ustersbach
und ämtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Kutzenhausen**

Über den Zaun erscheint wöchentlich jeweils freitags und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
P.h.G.: E. Wittich
- Verantwortlich für den ämtlichen Teil der
Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen:
Der Gemeinschaftsvorsitzende Bürgermeister Jürgen Mögele,
Hauptstraße 31, 86459 Gessertshausen
für den ämtlichen Teil der Gemeinde Kutzenhausen:
Der Erste Bürgermeister Andreas Weißenbrunner,
Schulstraße 10, 86500 Kutzenhausen-Buch
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von €
0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



JOBS

IN IHRER REGION

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Montessori Dinkelscherben sucht eine(n) m/w/d



- **Reinigungspersonal**
in Teilzeit für unsere Schule im Ortsteil Häder
- **Küchenhilfe** zunächst auf 450 Euro Basis
für ca. 10 Std. / Woche

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Montessori Elternverein Augsburg Westliche Wälder e. V.

Ursula Waiblinger (Geschäftsführung)

Dr.-Franz-Grabowski-Straße 6

86424 Dinkelscherben

Email: u.waiblinger@montessori-dinkelscherben.de

Einzelheiten unter: www.montessori-dinkelscherben.de/stellenausschreibung

Montessori Dinkelscherben sucht eine(n)



- **Lehrer*in**
 - **Pädagogische*n Mitarbeiter*in**
 - **Erzieher*in**
 - **Kinderpfleger*in**
- in Voll- oder Teilzeit (m/w/d)**

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Montessori Elternverein Augsburg Westliche Wälder e. V.

Ursula Waiblinger (Geschäftsführung)

Dr.-Franz-Grabowski-Straße 6

86424 Dinkelscherben

Email: u.waiblinger@montessori-dinkelscherben.de

Einzelheiten unter: www.montessori-dinkelscherben.de/stellenausschreibung



„Brot für die Welt“
das ist die Achtung der
Menschenwürde

www.brot-fuer-die-welt.de



Oder direkt online bewerben: jobs-regional.de

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Haushaltshilfe/Putzfrau

für Dauerstellung nach Fischach gesucht

Kontakt unter:
08231-993168 oder prechler@t-online.de

Wir suchen Mitarbeiter (m/w/d)

zur Unterstützung unseres Teams für
Bürotätigkeiten und zur Betreuung
unserer **Erdbeerstände** für die
Saison von April bis Anfang August.



Bewerbungen bitte unter:
obstbauer-kraus@t-online.de
oder telefonisch 0171-6839080

Zugehfrau (m/w/d)

für Büro- und Privaträume auf geringfügiger Beschäftigung
gesucht. 4-5 Std. dienstags od. donnerstags

Telefonische Kontaktaufnahme unter 08238-967267

Für unsere Nudelproduktion suchen wir einen
handwerklich geschickten Mitarbeiter,
der auch Aufgaben in unserer Landwirtschaft
übernehmen kann.

Produktionsmitarbeiter m/w/d

Wenn Sie einen festen Arbeitsplatz suchen und Lust
auf eine tolles Arbeitsklima haben, dann bewerben
Sie sich bei uns unter

Tel. 08230/7348 86456 Gablingen
www.hofladen-kratzer.de



GREIF ZU!

Ausbildung bei **FISCHER U. SCHWEIGER GmbH**

Für das Ausbildungsjahr 2022 vergeben
wir folgende Ausbildungsplätze:

**Land- & Baumaschinen-
mechatroniker (m/w/d)**

Bewirb dich noch heute unter:
Fischer u. Schweiger GmbH
Frau Svenja Müller
Im Zusamtal 8
86441 Zusmarshausen
svenja.mueller@fischer-
schweiger.de

SERVICE
VERMIETUNG
BAUMASCHINENVERTRIEB
FISCHER U. SCHWEIGER GMBH

Mehr Infos zur Ausbildung findest du unter www.fischerschweiger.de/karriere!

Wiehler | Schreinerei
Wohn- & Küchenstudio

Wiehler | Küchenstudio
kochen · essen · einrichten

Wir suchen zum nächst möglichen Zeitpunkt folgende Verstärkung:

Küchenfachberater / Küchenplaner (w/m/d)

Schreiner / Küchenmonteur (w/m/d)

Innenarchitekt / Schreinermeister / Raum- & Objekt designer (w/m/d)

Bürokräft / Buchhalter (w/m/d)

Wir bieten ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet, eine übertarifliche Entlohnung, ein teamorientiertes Betriebsklima, innerbetriebliche Weiterbildungen, sowie eine betriebliche Altersvorsorge.
Teilzeit oder Quereinstieg möglich.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbungsunterlagen:

E-Mail: st.wiehler@schreinerei-wiehler.de

Schreinerei Wiehler GmbH / St.-Michael-Straße 11 / 86450 Altenmünster / Tel. 08295 669170

Küchenstudio Wiehler / Merowingerstraße 1 / 86441 Zusmarshausen / Tel. 08291 6279393



Küchen - Essgruppen - Garderoben - Badmöbel - Ankleiden - Betten - Fenster - Haustüren - Zimmertüren

www.schreinerei-wiehler.de



HAWESKO

Hanseatisches Wein und Sekt Kontor

Primitivo aus *Südtalien*

SIE SPAREN
48%



10 Flaschen + 2 Weingläser statt € ~~95,56~~ nur € **49⁹⁰**

JETZT VERSANDKOSTENFREI BESTELLEN: hawesko.de/blatt



JAHREHNTELANGE ERFAHRUNG Über 55 Jahre Erfahrung im Versand und Leidenschaft für Wein bündeln sich zu einzigartiger Kompetenz.



GARANTIERTE QUALITÄT Wir stellen hohe Qualitätsanforderungen an unsere Weine - von der Entscheidung beim Winzer bis zur fachgerechten Lagerung.



BESTER ONLINE WEINFACHHÄNDLER 2021 Ausgezeichnet von der Frankfurt International Trophy, Wine, Beer & Spirits Competition.

Zusammen mit 10 Fl. im Vorteilspaket erhalten Sie 2 Gläser der Serie PURE von Zwiesel Glas, gefertigt aus TRITAN Kristallglas, im Wert von € 14,90. Telefonische Bestellung unter 04122 50 44 55 mit Angabe der **Vorteilsnummer 1095597**

Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter www.hawesko.de/service/lieferkonditionen und www.hawesko.de/datenschutz. Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr: DE 25 00 25 694.

JOBS IN IHRER REGION

JAVA
C++

Weitere
Stellen
finden Sie
online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe



Bau dir deine Straße in die Zukunft!

FACHARBEITER GESUCHT

- ✓ LKW-FAHRER (BAUSTELLENVERKEHR)
- ✓ MITARBEITER ASPHALTKOLONNE
- ✓ LKW-FAHRER (CONTAINERFAHRZEUG)

www.mayr-strassenbau.de · info@mayr-strassenbau.de



Mach Nägel mit Köpfen.

Wir suchen Verstärkung!

Zimmerer (m/w/d)

Holzbau Hörmann, Heinrichstraße 10, 86441 Zusmarshausen
info@holzbau-hoermann.de 0173 - 9 62 88 10

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung! www.holzbau-hoermann.de

Kaufmännischen Mitarbeiter (m/w/d) im Innendienst (Vollzeit und Teilzeit)

Die BHKW-Systeme Weigelt GmbH ist ein mittelständisches Unternehmen mit Hauptfirmensitz in Gessertshausen. Wir sind im Bereich Blockheizkraftwerke (BHKW) im Handel und im Service tätig. Seit nun mehr als 30 Jahren beschäftigen wir uns u. a. mit dem Vertrieb von Systemkomponenten, Wartungsmaterial und Ersatzteilen für BHKW's. Hier brauchen wir dringend Unterstützung und müssen unser Team verstärken. Als kaufmännischer Mitarbeiter (m/w/d) sind Sie verantwortlich für reibungslose und exakte Abläufe im Innendienst, die die Zufriedenheit unserer Kunden sicherstellt.

Das ist Ihr Part bei der BHKW-Systeme Weigelt GmbH

- Sie agieren als Schnittstelle zwischen Vertrieb und Einkauf und sind verantwortlich für die zuverlässige Bearbeitung von administrativen Aufgaben in beiden Bereichen
- Sie erstellen individuelle Angebote nach kundenspezifischen Anfragen
- Sie verantworten die vertriebsseitige Rechnungsstellung und die einkaufsseitige Rechnungsprüfung
- In direktem Kontakt mit unseren Lieferanten stellen Sie die termingerechten Lieferungen sicher

Das wünschen wir uns von Ihnen

- Eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, wie Industriekauffrau/-mann, Groß- und Außenhandelsmanagement oder Speditionskauffrau/-mann
- Berufserfahrung, wenn möglich, in einem technischen Umfeld, ist aber keine Grundvoraussetzung
- Sicherer Umgang mit MS Office und einem Warenwirtschaftsprogramm
- Sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Strukturierte, zuverlässige und genaue Arbeitsweise
- Kommunikationsstärke und hohe Kunden- bzw. Serviceorientierung
- Kaufmännisches Denken und Handeln

Dynamisches Wachstum für Ihren Erfolg

Mit Freude arbeiten wir an einem gemeinsamen Ziel: Unseren Kunden auch in Zukunft die beste Lösung zu bieten. Wir übernehmen Verantwortung und legen größten Wert auf ein kollegiales Miteinander. Entscheidungsfreiräume und die Umsetzung eigener Ideen motivieren uns auf dem Weg zu unserem Erfolg.

Bei uns finden Sie das Umfeld, um sich beruflich optimal zu entfalten – mit langfristigen Perspektiven und einem zukunftsorientierten Arbeitsplatz. Auf sie wartet eine anspruchsvolle Tätigkeit, ein tolles Team, das sie fundiert einarbeitet und jederzeit unterstützt.

Sie möchten unser Team bereichern?

Schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen inklusive Angabe Ihres möglichen Eintrittsdatums und Ihrer Gehaltsvorstellung an Anita Durchdenwald: office@bs-weigelt.de. Sie haben noch Fragen? Sie erreichen mich unter 08238 / 964 77 56 - wir sind gespannt, von Ihnen zu hören!

BHKW-Systeme Weigelt GmbH
Bahnhofplatz 2 · 86459 Gessertshausen
Internet: www.bs-weigelt.de



Der Bezirk Schwaben sucht für das **Museum Oberschönenfeld** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Museumsaufsichten (m/w/d).

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Mitarbeiter/-innen für die Museumsaufsicht (geringfügig beschäftigt auf 450-Euro-Basis), gerne auch Student/-innen.

Die Arbeitszeit richtet sich nach den Öffnungszeiten des Museums (Dienstag bis Sonntag von 10 bis 17 Uhr, vereinzelt abends, hauptsächlich jedoch am Wochenende) und nach der Einteilung im Dienstplan.

Ihr Aufgabenbereich:

- Sie kontrollieren die Ausstellung und achten auf die Ausstellungsstücke.
- Sie erteilen Besuchern freundlich Auskünfte und helfen bei Fragen weiter.
- Die Hausordnung des Museums wird von Ihnen bestimmt, aber höflich durchgesetzt.
- Sie sorgen für Ordnung in den Museumsräumen.

Voraussetzungen:

- besucherfreundliches und gepflegtes Auftreten,
- absolute Zuverlässigkeit, Arbeitsbereitschaft und Teamfähigkeit,
- körperliche Belastbarkeit für überwiegend gehende und stehende Tätigkeit,
- Polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei im Wesentlichen bei gleicher Eignung bevorzugt.

Auskünfte erteilt Silvia Gläser (Tel. (0 82 38) 30 01-16). Ihre Kurzbewerbung senden Sie bitte bis spätestens 06.03.2022 an das Museum Oberschönenfeld, Oberschönenfeld 4, 86459 Gessertshausen, oder per E-Mail als PDF-Datei an silvia.glaeser@bezirk-schwaben.de

www.bezirk-schwaben.de

Bodenstängiger Nachfolgerfür den Dorfladen in Mittelneufnach m/w/d **gesucht.**Geschäftsbeschr.: Frischeladen, Fleisch, Wurst,
Käse, Feinkost, Kuchentheke, Eis.

Tel.: 08262/9678333 gesch.

Handy: 0179/4273337

**LINUS WITTICH**

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Monika Lytwyszenko

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Mobil: 0177 9159844

Tel.: 0821 65093475 • Fax: 0821 65093476

monika.l@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

In Zeiten der Globalisierung sind Kleinbauern und ihre Familien
die großen Verlierer. „Brot für die Welt“ setzt sich für
faire Handelsbedingungen ein.

„Brot für die Welt“ Postbank 500 500 500 BLZ 370 100 50 www.brot-fuer-die-welt.de

Diese Preise sind der

Wahnsinn!Jetzt **günstig**
online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

**LW-FLYERDRUCK.DE**

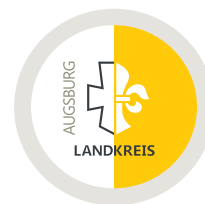
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Glückwunsch-Anzeigen online aufgeben

wittich.de/gruss

#ÄRMELHOCH

Wir haben unser Angebot erweitert!



- Montag bis Freitag, 15 bis 17 Uhr,
Impfungen in den Impfzentren **ohne Termin** möglich
- BioNTech aktuell auch für **Über-30-Jährige** verfügbar
- Medizinische** Impfberatung
- Kinderimpfungen (Fünf- bis Elfjährige) an den Wochenenden
in den Impfzentren **mit** und **ohne Termin**

Alle Informationen zur Corona-Schutzimpfung
im Landkreis finden Sie unter
www.landkreis-augsburg.de/corona-impfungLass DICH
IMPFEN.
Für ALLE.

BELAGEN
HINWEISDiese Ausgabe enthält in Teil- oder Vollauffage
eine Beilage von

ITB Industrietorbau GmbH

Wir bitten unsere Leser um Beachtung.

**Auto Technik Kurzynski**
Der KFZ-Meisterbetrieb in Diedorf**Tobias Kurzynski**

Keimstraße 3

86420 Diedorf-Lettenbach

Tel.: 0821/41 51 14

info@atk-diedorf.de

www.atk-diedorf.de

Neue Öffnungszeiten ab 15.02.2022

Montag - Sonntag: 11:30 - 22:00 Uhr, Mittwoch: Ruhetag

Genieße den Nachmittag bei uns mit Kaffee und Kuchen

Küchenzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag:

11:30-14:30 und 17:00-21.00 Uhr

Freitag, Samstag und Sonntag:

11:30-21:00 Uhr

BRÄUSTÜBLE
USTERSBACH**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Kostenloses Probetragen!**Gesundheitswochen vom 31.01. - 25.02.2022**

Im Rahmen der Initiative

**„Mehr Lebensqualität durch digitale Hörsysteme“
suchen wir****40 Testpersonen****Anforderungsprofil:**

- ✓ Sie haben leichte Kommunikationsschwierigkeiten, besonders in geräuschvoller Umgebung oder im Mehrpersonengespräch, aber noch kein Kommunikationssystem in Betracht gezogen.
- ✓ Sie haben Verständigungsschwierigkeiten, fragen nach und stellen Ihren Fernseher lauter.
- ✓ Sie verstehen oft schlecht, wenn andere durch eine Atemschutzmaske sprechen.
- ✓ Sie haben Hörgeräte zur Probe getragen, sind aber auf kein zufriedenstellendes Ergebnis gekommen.
- ✓ Sie sind bereits Hörgeräteträger, möchten aber den Vorzug eines hochwertigen Digitalsystems erfahren.

Bitte melden Sie sich rechtzeitig an!

Unser Fachgeschäft:

Marktstraße 17

86424 Dinkelscherben**Tel.: 08292 901642**

Mo., Di., Do. 8-13 u. 14-18 Uhr,

Mi., Fr. 8-14:30 Uhr. Samstag n. Vereinb.!

www.hoergeraete-langer.de**HÖRGERÄTE
LANGER****Wir gratulieren Annabell Saule zur erfolgreichen zahntechnischen Meisterprüfung
und Svenja Peger zur bestandenen ZMV.****Im Herbst erhielt unser Team bereits Verstärkung durch Zahnärztin Maren Hlavacek.**

Stephanie Brachmann



Tom Müller



Maren Hlavacek



Annabell Saule



Svenja Peger

Schwerpunkte der Praxis:

- Endodontologie
- Parodontologie
- Prothetik
- Implantologie
- ästhetische Zahnheilkunde
- professionelle Zahnreinigung
- Kinderzahnheilkunde

**Wir suchen
ZFA und ZMP
(m/w/d)
in Voll- oder Teilzeit****Was bieten wir:**

- barrierefreier Zugang
- klimatisierte Praxisräume
- neueste 3-D-Röntgentechnologie
- eigenes Meister-Zahntechnikerlabor
- Hausbesuche
- sofortige Reparaturen

**Adelmannstr. 8, 86441 Zusmarshausen, 08291 1307**
www.mueller-brachmann.de, info@mueller-brachmann.de